

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 32 (1916)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Bau-Chronik

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Direktion: Geiss-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 8.60, per Jahr Fr. 7.20

Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei grösseren Aufträgen entsprechenden Rabatt

Zürich, den 8. Juni 1916.

**Wochenprinzip:** Der Mezt, den die Natur mit eigner Hand gewieht.  
Der unbetrüglichste, ist unsere Mäztigkeit.

### Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 2. Juni für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, ertheilt: Fridolin Schwarz für einen Schuppenanbau Nolandstr. 13, Zürich 4; Schweizerische Straßenbauunternehmung Solothurn für ein Aufzug- und Transportgerüst an der Hardstrasse, Zürich 4; G. Hefz & Co. für ein Einfamilienhaus mit Terrassenanbau und Einfriedung Freie Straße 20, Zürich 7; Helmr. Streiff-Usteri für einen Umbau Schneckenmannstrasse 16 / Belsitostrasse 2 und Abänderung der Einfriedung, Zürich 7; G. Baumert für einen Kaninchenstall bei Pol.-Nr. 327 an der Forchstrasse, Zürich 8; Kranken- und Diakonissenanstalt Neumünster für eine Veranda auf dem Anbau auf der Ostfassade des Hauses Forchstrasse Nr. 366, Zürich 8; Schweiz. Anstalt für Epileptische für Verlängerung des Gewächshauses an der Südstrasse, Zürich 8.

Bei Frage der Errichtung eines Sekundarschulhauses in Dübendorf (Zürich) empfahl die Sekundarschulpslege in der Gemeindeversammlung die Annahme des Projektes Knell & Häffig und Genehmigung eines Kredites von 130,000 Fr.; im Interesse der Schule sollte eine Errichtung möglichst vermieden werden. Dieser An-

sicht stimmten die meisten Diskussionsredner bei. Der Präsident der früheren Baukommission (Isler, Wangen) legte ein anderes, billigeres Projekt vor: einen Anbau mit zwei Lehrzimmern im Betrage von 80,000 Fr. Von verschiedenen Seiten erging darauf die Anregung, erst die Bedürfnisfrage zu erörtern; diese wurde von der Gemeinde einstimmig bejaht. Nach reiflicher Diskussion beschloß die Versammlung mit 148 gegen 57 Stimmen grundsätzlich die Ausführung eines der beiden Projekte und Zurückweisung der beiden an die Sekundarschulpslege zur näheren Prüfung.

Der Landungssteg auf der Insel Usenau (Zürichsee), der mit seinem altersgrauen, unregelmässig gefügten Gestein so recht in das Inselbild hineinpäst, wird soweit renoviert, daß er mässigen Anforderungen noch ein bis zwei Jahre zu genügen vermag. Ein neuer Steg, wofür ein Projekt ausgearbeitet wurde, hätte 10,000 Fr. gekostet. Diese Anlage und selbst diejenige für eine billigere Ausführung wäre in der Jetzzeit mit dem fehlenden Fremdenverkehr und den dementsprechend zurückgegangenen Einnahmen der Zürcher Dampfbootgesellschaft, die zum Unterhalt des Steges vertraglich verpflichtet ist, zu gross gewesen.

Für den Abruch der alten Kühlhausbesitzung, deren Neuanbau und für die Schlachthofverlängerung in Biel (Bern) verlangt der Gemeinderat von der möglichst bald einzuberufenden Gemeindeversammlung die Bewilligung des erforderlichen Kredites von 500,000 Franken. Da mit Rücksicht auf den Bahnhofumbau die

alte Kühlhausanlage auf 1. März 1917 abgebrochen sein muß, ist es zur ungefährten Fortsetzung des Betriebes unerlässlich, daß die neue Kühlhausanlage auf diesen Zeitpunkt betriebsfertig dasteht.

**Von den Bauten an der Badgasse in Bern** wird berichtet: Bekanntlich hat sich die „Gemeinnützige Baugenossenschaft Bern“ in erster Linie die Sanierung der Badgasse an der Matte zum Ziel gesetzt. Drei Häuser (die Hälfte des Areals Frickbad) sind bereits im Rohbau erstellt. Ein Modell dieses Baublocks und eine Ansicht der projektierten ganzen Anlage an der Badgasse ist für einige Tage bei Kaiser & Co., Marktgasse, ausgestellt.

**Bauliches aus St. Gallen.** Der Bau des neuen Museums im unteren Teil des Stadtparkes schreitet rüstig vorwärts. Die Grundmauern lassen den Umriss schon deutlich erkennen. Maurer und Steinmeister haben dadurch willkommene Arbeitsgelegenheit. — Auch an der Verbreiterung der Torstraße wird tüchtig gearbeitet, so daß in nicht allzu langer Zeit die Goliathgasse vom Tramverkehr entlastet werden kann. — Beim Brühlgang durchstich sind die Abräumungsarbeiten fertig und es wird mit dem Neubau des Herrn Billwiler begonnen. — Es wird wahrscheinlich noch im Laufe dieses Monats mit dem Abbruch der Gebäude, an deren Stelle das Bezirksgebäude zu stehen kommt, begonnen, vorerst mit dem „Anlitz“; voraussichtlich wird anschließend daran das Tuchhaus, das altehrwürdige Wahrzeichen der Neugasse, dran glauben müssen. — Vorausgesehen ist, daß während des Umbaus im alten Museum etwa sechs Zellen für Untersuchungshäftlinge eingerichtet werden, dorthin wird auch das Untersuchungsrichteramt verlegt werden, während das Bezirksgericht seine Räumlichkeiten im Rathaus und im Volksbankgebäude beibehalten wird.

## Muster-Submissionsverordnung.

Ausgearbeitet und herausgegeben vom Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins.

### I. Allgemeine Grundsätze.

**Art. 1.** Arbeiten und Leserungen sind in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn a) der in Frage stehende Wert nach Vorauschlag Fr. 2000.— nicht übersteigt; b) die Ausführung besondere Fähigkeit erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist; c) der Gegenstand sich seiner besondern Art wegen oder aus wichtigen Gründen nicht zur Ausschreibung eignet oder nicht im voraus berechnen läßt. Für periodische Arbeiten und Leserungen ist die Ausschreibung je nach deren Umfang in Zeiträumen von 1—2 Jahren zu wiederholen.

**Art. 2.** Aus der Ausschreibung soll alles, was für die Preisberechnung von irgendwelcher Bedeutung ist, deutlich ersichtlich sein.

**Art. 3.** Die vergebende Behörde hat vor der Ausschreibung durch ein Sachverständigenkollegium, zusammengefecht aus Fachleuten des in Frage stehenden Berufszweiges, den bezüglichen Mindestpreis feststellen zu lassen, der so zu berechnen ist, daß den betreffenden Unternehmern noch ein angemessener Verdienst gesichert wird.

Das Sachverständigenkollegium hat aus mindestens zwei ihren Beruf ausübenden Fachleuten zu bestehen. Diese Fachleute, sowie die Organe der Behörden haben je für sich den Mindestpreis zu ermitteln. Gehen die Ergebnisse dieser Einzelberechnungen wesentlich aus-

einander, so ist eine gemeinsame Berechnung vorzunehmen. Ergehen sich bei Öffnung der Offerten wesentliche Differenzen zwischen diesen und dem festgestellten Mindestpreise, so kann eine Nachprüfung dieses letzteren unter Beiziehung weiterer Sachverständiger angeordnet werden.

Handelt es sich um periodische Arbeiten oder Leserungen, für welche der Mindestpreis bereits ermittelt wurde, so kann von einer neuen Preisberechnung so lange Umgang genommen werden, als die Faktoren, die zur Grundlage der Berechnung dienten, sich gleich bleiben.

Bestehen zwischen den Behörden und den Prüfungsorganisationen Preisvereinbarungen, so kann die Ermittlung des Mindestpreises unterbleiben. Wo ähnliche oder Berufsverbands-Submissions- oder Berechnungsstellen bestehen, können solche ebenfalls für die Preisberechnung herangezogen werden; sie können auch das Sachverständigenkollegium ersetzen.

**Art. 4.** Die Vergabeung hat in der Regel auf Grund von Einheitspreisen und auf Nachmaß stattzufinden; gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Teilen, Einzelheiten und Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann.

Das Verfahren des Auf- und Absteigerns von Vorauschlagspreisen ist unzulässig; ebenso die Vereinbarung von Durchschnittspreisen für von einander unabhängige Arbeiten und Leserungen und zwar auch dann, wenn sie den Gegenstand des gleichen Vertrages bilden.

### II. Ausschreibung.

**Art. 5.** Die Ausschreibung soll auf Grund der in Art. 3 vorgesehenen Vorbereitungsarbeiten und fertig erstellter Projekte erfolgen. Sie hat alle Angaben zu enthalten, die für den Interessenten von Bedeutung sein könnten, Gegenstand und Umfang der Arbeit genau zu umschreiben und den Eingabe- und Öffnungstermin und -Ort zu bezeichnen.

Die Haupt- und Nebenleistungen müssen in besondern Positionen getrennt aufgeführt werden.

Umfangreichere Ausschreibungen sind, soweit die Natur des Gegenstandes es erlaubt, sowohl nach verschiedenen Berufsarten als auch innerhalb ein und desselben Berufes derart zu zerlegen, daß auch kleinen Unternehmen oder Leseranten die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird.

**Art. 6.** Die Ausschreibung erfolgt in Publikationsorganen, die in den betreffenden Interessentenkreisen allgemein verbreitet sind.

**Art. 7.** Submissionsunterlagen, die zur Einsicht der Bewerber aufzulegen und solchen auch soweit als möglich ausgehändigt werden sollen, sind: Das Offertenformular, Blankoptiken, Zeichnungen und Ergebnisse allfälliger Vorarbeiten und Studien, eventuell auch Muster und Modelle, der Werkvertrag und allgemeine und spezielle Bedingungen.

Die Eingabeformulare sollen die einzelnen Arbeiten detailliert enthalten und den ortsspezifischen Tarif- und Ausmaßbestimmungen angepaßt sein; sie sollen den Interessenten in zwei Exemplaren zur Verfügung gestellt werden.

Bei Erdarbeiten ist den Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, von der betreffenden Bodenbeschaffenheit Kenntnis zu nehmen.

Solange die Arbeiten oder Leserungen nicht durch Beschreibung, Zeichnungen usw. im Sinne der vorstehenden Bestimmungen klargestellt sind, darf deren Ausschreibung überhaupt nicht stattfinden.

**Art. 8.** Für die Einreichung der Eingaben und die Ausführung der Arbeiten sind die Fristen so reichlich zu bemessen, daß allen Gewerben sowohl eine sachgemäße Vorbereitung der Angebote als auch eine künftige